

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 9. Juni 2026
(Prof. Glaser, Prof. Hochmayr)

I.

Alexander macht mit dem Boxer Boris Folgendes aus: Im anstehenden Boxkampf zwischen Boris und Carl soll Boris in der 7. Runde K.O. gehen (also nach einem gegnerischen Treffer zu Boden gehen und bis zum Auszählen durch den Ringrichter liegen bleiben); Alexander will genau auf diesen Ausgang (Carl besiegt Boris durch K.O. in der 7. Runde) beim Wettbüro X eine Wette abgeben. Boris erhält für seine Einwilligung Euro 2.000,- in bar. Alexander platziert die Wette, bei der er angesichts der hohen Quoten (Boris ist eigentlich der Favorit) einen Gewinn in Höhe von Euro 15.000,- machen könnte. Im Kampf erweist sich Carl, der von der Absprache offensichtlich nichts weiß, als unangenehmer Gegner, der Boris in der 3. Runde mit einem im Boxsport überhaupt nicht vorgesehenen Kopfstoß eine Platzwunde über dem linken Auge zufügt. Der Ringrichter bricht daraufhin den Kampf ab, Carl wird disqualifiziert und Alexander verliert die Wette und das eingesetzte Geld. Alexander ist der Auffassung, dass Boris seinen Teil der Vereinbarung nicht eingehalten hat, und fordert von Boris noch am selben Abend die Euro 2.000,- mit den Worten „Wenn das Geld nicht binnen einer Woche da ist, bist du ein toter Mann!“ zurück. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, zerschneidet er Boris Boxhandschuhe im Wert von Euro 150,-. Boris, der das Geld teilweise schon ausgegeben hat und über keinerlei Ersparnisse verfügt, weiß sich nicht anders zu helfen, als seine Großmutter zu besuchen, die immer etwas Bargeld in einer Schublade aufbewahrt. In einem unbeobachteten Moment nimmt Boris aus dieser Schublade Euro 600,- an sich, und kann damit gerade noch rechtzeitig seine „Schulden“ bei Alexander zurückzahlen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Alexander, Boris und Carl!

II. Strafprozessrecht

Nach einem Gasthausbesuch übersieht Autofahrer A eine Vorrangtafel und fährt dem X seitlich in den Wagen, wobei X und seine Beifahrerin Y getötet werden. Deshalb wird A wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 80 Abs 2 StGB angeklagt. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A vor der Tat in einem Gasthaus nicht nur eines, sondern mehrere Gläser Wein getrunken hatte (Blutalkoholwert ca 1,2 ‰). Außerdem ergibt sich, dass er vor dem Unfall beinahe mit zwei Radfahrern kollidierte, die seinem Wagen erst im letzten Augenblick ausweichen konnten.

Auf Grund der neuen Erkenntnisse verurteilt das Gericht den A nach § 81 Abs 2 StGB und § 89 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 4 Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 8 € (insgesamt 1.440 €). Als erschwerend wertet das Gericht, dass A die beiden Delikte jeweils zweifach verwirklichte und dass er bis zuletzt leugnete, in alkoholisiertem Zustand mit dem Auto gefahren zu sein. Auf das Rechtsmittel des Angeklagten hin ändert das Rechtsmittelgericht die unbedingte Geldstrafe in 200 Tagessätze zu je 5 € (insgesamt 1.000 €), die bedingte Freiheitsstrafe bleibt gleich.

- a) *War die Vorgangsweise des Gerichts erster Instanz korrekt?*
- b) *Welches Rechtsmittel konnte A gegen die Verurteilung aus welchen Gründen ergreifen?*
- c) *Ist die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts richtig?*
- d) *Kann A gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts vorgehen?*

Viel Erfolg!